

Allgemeine Informationen

zum Sächsischen Landeserziehungsgeldgesetz (SächsLerzGG) für Geburten ab 01.01.2018

Eltern, die im Freistaat Sachsen leben, können beginnend im 2. Lebensjahr oder im 3. Lebensjahr des Kindes ein Landeserziehungsgeld erhalten. Mit dem Landeserziehungsgeld unterstützt der Freistaat Sachsen besonders jene Eltern, die sich für eine längerfristige eigene häusliche Betreuung des Kindes entschieden haben. Durch die Staffelung der Leistungsdauer und Leistungshöhe nach der Anzahl der Kinder werden Familien mit mehreren Kindern besonders gefördert. Eine vergleichbare familienfördernde Leistung wird außer in Sachsen nur in Bayern gewährt.

Während das Bundeselterngeld vorrangig eine Lohnersatzleistung ist, handelt es sich bei dem Landeserziehungsgeld um eine einkommensabhängige Sozialleistung zur finanziellen Unterstützung von Familien mit geringen bis mittleren Einkommen, die ihr Kind selbst zu Hause betreuen möchten. Überschreitet das pauschalisierte Nettoeinkommen der Familie die Grenze von 24.600 Euro bei Paaren oder 21.600 Euro bei Alleinerziehenden (Geburten ab 01.01.2018), wird die Leistung gemindert oder sie entfällt ganz. Für Geburten ab 01.01.2015 wird die Leistung ab dem 3. Kind einkommensunabhängig gewährt.

Eine wesentliche Voraussetzung für das Landeserziehungsgeld ist eine eigene häusliche Betreuung. Grundsätzlich darf für das anspruchsbegründende Kind keine mit staatlichen Mitteln geförderte Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege im Sinne von § 1 des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen beansprucht werden. In Ausnahmefällen ist dies jedoch möglich.

Genauere Hinweise dazu entnehmen Sie den nachfolgenden Informationen und dem Antragsformular.

1. Wer erhält Landeserziehungsgeld ?

Einen Anspruch auf Landeserziehungsgeld hat, wer

- seinen Hauptwohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Freistaat Sachsen hat,
- mit einem nach dem 31.12.2006 geborenen Kind, für das ihm die Personensorge zusteht, in einem Haushalt lebt,
- dieses Kind selbst betreut und erzieht,
- für dieses Kind keinen mit staatlichen Mitteln geförderten Platz in einer Kindertageseinrichtung oder staatlich geförderten Kindertagespflege im Sinne von § 1 des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen – SächsKitaG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.12.2005, in der jeweils geltenden Fassung, beansprucht und
- keine oder keine volle Erwerbstätigkeit i. S. von § 2 des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (BERzGG) ausübt.

Anspruch auf Landeserziehungsgeld hat auch, wer zusätzlich die Anspruchsvoraussetzungen entsprechend § 1 Abs. 1 S. 2 und 3, Abs. 2 bis 9 BERzGG erfüllt und als Berechtigter für den Bezug des Elterngeldes gelten würde.

Die Anspruchsvoraussetzungen müssen bei Beginn des Leistungszeitraumes vorliegen.

2. In welcher Höhe und wie lange wird Landeserziehungsgeld gewährt?

Das Landeserziehungsgeld beträgt monatlich maximal 150 Euro für das erste Kind, 200 Euro für das zweite Kind und 300 Euro ab dem dritten Kind. Die Leistung wird **entweder** beginnend im 3. Lebensjahr des Kindes, längstens bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres, **oder** beginnend im 2. Lebensjahr des Kindes gewährt. Die Leistungsdauer beginnend im 3. Lebensjahr des Kindes beträgt beim ersten und beim zweiten Kind max. neun Monate, ab dem dritten Kind max. zwölf Monate, wenn für dieses Kind seit seinem vollendeten vierzehnten Lebensmonat keine staatlich geförderte Kindertageseinrichtung oder Tagespflege in Anspruch genommen wird. Wurde in dieser Zeit eine staatlich geförderte Kindertageseinrichtung oder Tagespflege beansprucht, beträgt die max. Leistungsdauer beim ersten Kind fünf Monate, beim zweiten Kind sechs Monate und ab dem dritten Kind sieben Monate.

Auf Antrag des Berechtigten wird Landeserziehungsgeld **beginnend bereits im zweiten Lebensjahr** des Kindes gewährt. Dabei ist ein gleichzeitiger Bezug des Berechtigten von Basiselterngeld und Landeserziehungsgeld nicht möglich. Wählt der Berechtigte die Inanspruchnahme des „gesplitteten“ Elterngeldes als Elterngeld Plus bzw. Partnerschaftsbonus, kann ab 13. Lebensmonat neben diesem Elterngeld gleichzeitig Landeserziehungsgeld beansprucht werden. Die max. Leistungsdauer beträgt beim ersten Kind fünf Monate, beim zweiten Kind sechs Monate, ab drittem Kind sieben Monate.

Höhe und Dauer des Landeserziehungsgeldes richten sich nach der Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder des Berechtigten oder seines nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten, Lebenspartners oder Partners in eheähnlicher Gemeinschaft – im Weiteren als (Ehe/Lebens)Partner bezeichnet - für die ihm oder seinem (Ehe/Lebens)Partner Kindergeld gezahlt wird oder zu zahlen wäre, weil das Kind eine andere Leistung erhält, die das Kindergeld ausschließt.

Die Zahlung des Landeserziehungsgeldes ist einkommensabhängig, ab drittem Kind einkommensunabhängig (Geburten ab 2015).

3. Welches Einkommen ist maßgebend und wie erfolgt die Berechnung ?

Für die Berechnung des Landeserziehungsgeldes im 3. Lebensjahr des Kindes ist das **Einkommen aus dem Kalenderjahr nach der Geburt** des Kindes maßgebend, für das 2. Lebensjahr das **Einkommen aus dem Kalenderjahr der Geburt** des Kindes. Zu berücksichtigen ist das Einkommen der berechtigten Person und ihres Ehegatten oder Lebenspartners, soweit sie nicht dauernd getrennt leben. Leben die Eltern in einer eheähnlichen Gemeinschaft, ist auch das Einkommen des Partners zu berücksichtigen. Übersteigt das Einkommen bestimmte Einkommensgrenzen, führt das zur Minderung oder zum Wegfall des Landeserziehungsgeldes. Die Höhe der Einkommensgrenzen richtet sich nach Familienstand und Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder, wobei die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung maßgebend sind. Die **Einkommensgrenze** beträgt bei Verheirateten, Lebenspartnern und Paaren in eheähnlicher Gemeinschaft **24.600 Euro**, bei anderen Berechtigten **21.600 Euro** (Geburten ab 01.01.2018). Diese Grenzen erhöhen sich um **3.140 Euro für jedes weitere Kind** des Berechtigten oder seines (Ehe/Lebens)Partners, für das Kindergeld oder vergleichbare Leistungen gezahlt werden oder nur deswegen nicht gezahlt werden, weil für das Kind eine andere Leis-

tung gewährt wird, die das Kindergeld ausschließt. Das anspruchsbegründende Kind kann nicht zusätzlich als weiteres Kind berücksichtigt werden.

Ein Betrag von weniger als 10 Euro monatlich wird nicht gewährt.

4. Wie erfolgt die Antragstellung ?

Landeserziehungsgeld ist **schriftlich** zu beantragen. Der Antrag ist frühestens drei Monate vor Beginn des gewählten Leistungszeitraumes zu stellen. **Rückwirkend** wird Landeserziehungsgeld nur für den **Monat vor Antragstellung** gewährt.

Bitte beachten Sie die rechtzeitige Antragstellung!

Der Antrag ist jeweils von der berechtigten Person zu stellen und vom (Ehe/Lebens)Partner mit zu unterschreiben. Bei Mehrlingsgeburten besteht zwar für jedes Kind ein eigenständiger Anspruch, aber es genügt die Antragstellung in einem Formular.

5. Wie ist das Verhältnis zu anderen gesetzlichen Leistungen?

Der Bezug einer dem Landeserziehungsgeld vergleichbaren Leistung anderer Bundesländer (z.B. in Bayern) schließt insoweit die Zahlung des Sächsischen Landeserziehungsgeldes aus. Auch dem Landeserziehungsgeld vergleichbare Leistungen, die im Ausland in Anspruch genommen werden können, werden für zeitgleiche Zeiträume angerechnet und schließen insoweit Landeserziehungsgeld aus. Ob vorrangig EU-Recht (z.B. VO 883/2004, VO 987/2009) anzuwenden ist, muss geprüft werden.

Der Bezug einer **Entgeltersatzleistung** (z.B. Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Kurzarbeitergeld, Insolvenzgeld) ist unabhängig von der Bemessungsgrenze für den Anspruch auf Landeserziehungsgeld unschädlich. Allerdings werden diese Leistungen des (Ehe/Lebens)Partners aus dem maßgebenden Zeitraum (Kalenderjahr) und für den Berechtigten aus dem Bezugszeitraum des Landeserziehungsgeldes für die Berechnung als Einkommen berücksichtigt.

Keine Auswirkung auf das Landeserziehungsgeld haben z.B. folgende Sozialleistungen; Bürgergeld, Wohngeld, BAföG. Das Landeserziehungsgeld ist **nicht zu versteuern**, **nicht pfändbar** und wird bei der Berechnung anderer einkommensabhängiger Sozialleistungen (z.B. ALG II - ab 2023 Bürgergeld, Sozialhilfe, Kinderzuschlag, Ausbildungsförderung, Wohngeld) **nicht als Einkommen** berücksichtigt. Es unterliegt auch nicht dem Progressionsvorbehalt im Sinne des § 32 b Einkommensteuergesetz (EStG).

6. Besteht Krankenversicherungsschutz?

Wenn Sie Pflichtmitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung sind, bleibt die Mitgliedschaft erhalten, solange Sie Anspruch auf Erziehungsgeld haben oder Elternzeit beansprucht wird. Pflichtmitglieder, die neben dem Landeserziehungsgeld keine weiteren beitragspflichtigen Einnahmen beziehen, sind dementsprechend zumindest für die Zeit des Bezuges des Landeserziehungsgeldes beitragsfrei versichert.

Für versicherungspflichtige Studenten besteht die Beitragspflicht fort, wenn sie immatrikuliert bleiben. Freiwillige Mitglieder müssen grundsätzlich weiterhin Beiträge zahlen, ggf. den Mindestbetrag. Auch privat Versicherte müssen weiterhin selbst Beiträge zahlen.

Sie sollten sich in jedem Fall von Ihrer Krankenkasse beraten lassen.

7. Weitergehende Beratung

Bitte stellen Sie den Antrag rechtzeitig und vollständig ausgefüllt bei der für den Vollzug des Eltern- und Erziehungsgeldes zuständigen Behörde in den Landkreisen und kreisfreien Städten. Örtlich zuständig ist die Behörde des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, in deren Bezirk sich Ihr Hauptwohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt befindet. Hier erhalten Sie auch die Anträge.

Stadt/Landkreis	Anschrift	Telefon
Stadt Chemnitz Sozialamt	09111 Chemnitz Bahnhofstr. 53	0371 488-5011
Landeshauptstadt Dresden Jugendamt	01277 Dresden Enderstr. 59	0351 488-4777
Stadt Leipzig Amt für Jugend und Familie	04159 Leipzig Georg-Schumann-Str. 357	0341 123-0
Landkreis Nordsachsen Sozialamt	04758 Oschatz Friedrich-Naumann-Promenade 9	03421 758-6185, -6186
Landkreis Leipzig Sozialamt	04552 Borna Brauhausstraße 8	03433 241-2120
Landkreis Mittelsachsen Abt. Jugend und Familie	09599 Freiberg Frauensteiner Str. 43	03731 799-0
Landratsamt Zwickau Jugendamt – Erziehungs- und Elterngeld	08067 Zwickau PF 100176	0375 4402-0
Landkreis Erzgebirgskreis Abt. 2 – Soziales und Ordnung	09366 Stollberg Uhlmannstr. 1-3	037296 591-2055
Landkreis Vogtlandkreis Sozialamt	08523 Plauen Postplatz 5	03741 300-0
Landkreis Meißen Kreissozialamt	01662 Meißen Loosestr. 17/19 Haus A	03521 725-0
Landkreis Sächsische Schweiz-OE Sozial-/Ausländeramt	01705 Freital Dresdner Str. 107	03501 515-2260
Landkreis Bautzen Sozialamt	02625 Bautzen Rathenauplatz 1	03591 5251-50200
Landkreis Görlitz Sozialamt	02906 Niesky Robert-Koch-Straße 1	03588 2233-2929

Erläuterungen zum Antrag auf Landeserziehungsgeld

Von jeder anspruchsberechtigten Person ist jeweils ein eigenständiger Antrag zu stellen. Bitte beachten Sie, dass Landeserziehungsgeld rückwirkend nur für den Monat vor Antragstellung gewährt wird, wobei auf den Lebensmonat abgestellt wird. Eine frühestmögliche Antragstellung ist **drei Monate vor Beginn** des gewählten Leistungszeitraumes möglich.

Zu Nr. 1

Sofern kein Elterngeld beantragt wurde, fügen Sie bitte die Original-Geburtsbescheinigung „für Elterngeld/soziale Zwecke“ bei. Bei ausländischen Geburtsurkunden/-bescheinigungen ist eine beglaubigte Übersetzung vorzulegen. Für Mehrlinge genügt ein Antrag.

Zu Nr. 2

Für die Beantragung des Landeserziehungsgeldes sind die persönlichen Angaben des Antragstellers erforderlich. Der Personenstand „divers“ ist dann einzutragen, wenn die Person laut Geburtenregister weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden kann. Der Familienstand zum Zeitpunkt der Antragstellung ist für die Berechnung des Landeserziehungsgeldes entscheidend. Unverheiratete Antragsteller haben im Antrag zusätzlich zu erklären, ob sie mit dem Vater/der Mutter des Kindes in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft leben. Für die Begründung einer Lebenspartnerschaft gilt § 1 Abs. 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes – im Weiteren als „Lebenspartner“ bezeichnet.

Deutsche, EU/EWR-Staatsangehörige und Schweizer haben unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf Landeserziehungsgeld. Unter Beachtung der Assoziationsabkommen mit Marokko, Tunesien, Algerien und der Türkei kann sich für diese Staatsangehörigen und deren Familienangehörige ein Anspruch auf Landeserziehungsgeld ergeben. Auch Aussiedler können Landeserziehungsgeld erhalten, wenn sie ihre Aussiedler-/Spätaussiedler- oder Vertriebeneneigenschaft nachweisen. Bitte fügen Sie die geforderten Bescheinigungen und Nachweise bei.

Andere Ausländer sind anspruchsberechtigt, wenn sie im Besitz einer Niederlassungserlaubnis, einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU, einer Blauen Karte-EU, einer ICT-Karte, einer Mobiler-ICT-Karte, einer Beschäftigungsduldung (§ 60d i.V.m. § 60a Abs. 2 S. 3 Aufenthaltsgesetz – AufenthG) oder einer Aufenthaltserlaubnis, die für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat, sind. Kein Anspruch besteht, wenn die Aufenthaltserlaubnis zu Ausbildungszwecken (§ 16e AufenthG), zum Zweck der Beschäftigung als Au Pair oder der Saisonbeschäftigung (§ 19c Abs. 1 AufenthG), zum Zweck der Teilnahme an einem Europäischen Freiwilligendienst (§ 19e AufenthG) oder zur Arbeitsplatzsuche (§ 20 Abs. 1 und 2 AufenthG) erteilt wurde. Auch besteht kein Anspruch bei Besitz einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck eines Studiums (§ 16b AufenthG), für Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (§ 16d AufenthG) oder zur Arbeitsplatzsuche (§ 20 Abs. 3 AufenthG), soweit keine Erwerbstätigkeit besteht, Elternzeit oder laufende SBG-III Leistungen in Anspruch genommen werden. Das Gleiche gilt bei einer Aufenthaltserlaubnis zum vorübergehenden Schutz, wegen eines Krieges im Heimatland, aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen (§§ 23, 23a, 25 Abs. 3 bis 5 AufenthG). Es sei denn, der Ausländer ist minderjährig oder hält sich seit mindestens fünfzehn Monaten erlaubt, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet auf oder ist berechtigt erwerbstätig, in Elternzeit oder beansprucht SGB III-Leistungen.

Eine Kopie des Originaltitels bzw. eine Bescheinigung der Ausländerbehörde (siehe Anlage Nr. 20) ist beizufügen.

Zu Nr. 5

Landeserziehungsgeld erhält, wer seinen **Hauptwohnsitz** oder **gewöhnlichen Aufenthalt** im Bezugszeitraum des Landeserziehungsgeldes im Freistaat Sachsen hat.

Für die Begründung eines Hauptwohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthaltes einer Person sind in erster Linie die tatsächlichen Verhältnisse maßgebend. Die Hauptwohnung ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie (bei verheirateten, nicht dauernd getrennt lebenden Antragstellern) oder bei Alleinerziehenden die, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehung liegt (z.B. Arbeitsort). Den gewöhnlichen Aufenthalt hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem bestimmten Ort oder in diesem bestimmten Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt. Besuchs-, Erholungs-, Kur- oder ähnliche private Aufenthalte gelten nicht als gewöhnlicher Aufenthalt.

Bei Staatsangehörigen eines EU/EWR-Staates oder aus der Schweiz bzw. deren Ehegatten mit Wohnsitz in einem anderen EU/EWR-Gebiet genügt ein Arbeitsverhältnis oder eine selbständige Tätigkeit mit einer mehr als geringfügigen Beschäftigung oder ein öffentlich-rechtliches Dienst- oder Amtsverhältnis im Freistaat Sachsen. Die vorrangigen Regelungen der Verordnung EWG Nr. 883/2004 und Nr. 987/2009, sind zu beachten. Diese können zum vollständigen Ausschluss des Landeserziehungsgeldes oder zu einer Anrechnung darauf führen.

Anspruch auf Landeserziehungsgeld hat auch, wer im Rahmen seines in Sachsen bestehenden Beschäftigungs-, Dienst- oder Amtsverhältnisses vorübergehend ins Ausland entsandt, abgeordnet, versetzt oder kommandiert ist und aufgrund über- oder zwischenstaatlichen Rechts oder nach § 4 SGB IV dem deutschen Sozialversicherungsrecht unterliegt.

Auch Empfänger von Versorgungsbezügen, einer Versorgungsrente, Entwicklungshelfer oder Missionare sowie die im Haushalt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner haben unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf Landeserziehungsgeld.

Kein Landeserziehungsgeld erhalten Saison- und Werkvertragsarbeitnehmer oder vorübergehend nach Deutschland Entsandte mit einem ausländischen Beschäftigungsverhältnis und Personen, die nicht dem deutschen Sozialversicherungsrecht unterliegen. Entsprechendes gilt für den begleitenden Ehegatten oder Lebenspartner.

Zu Nr. 6

Die Angaben zum anderen Elternteil sind erforderlich, um einen Bezug (Wohnsitz/Beschäftigung) zum Ausland feststellen zu können. Liegt z.B. ein Bezug zum EU-Ausland/Schweiz vor, ist die Anwendung der VO (EG) Nr. 883/2004 bzw. Nr. 987/2009 zur Regelung der nationalen Rechtsvorschriften über Familienleistungen, ggf. ein Vor- und Nachrangigkeitsverhältnis vergleichbarer Familienleistungen sowie die dazugehörigen Anrechnungsvorschriften zu prüfen. Als Beschäftigte (Status) gelten z.B. Arbeitnehmer, Beamte, geringfügig Beschäftigte, Selbstständige, Entsandte, Seeleute. Einer Beschäftigung gleichgestellt sind Zeiten des Bezugs von Entgeltersatzleistungen (z.B. ALG I, Krankengeld, Mutterschaftsgeld), bei vorübergehender Unterbrechung Zeiten eines fortbestehenden Beschäftigungsverhältnisses (z.B. Elternzeit, bezahlter Urlaub) oder der Bezug einer Rente (z.B. Altersrente).

Zu Nr. 7

Ein Anspruch auf Landeserziehungsgeld besteht grundsätzlich für Eltern, denen das Personensorgerecht für das Kind zusteht. Personensorgeberechtigt sind nach deutschem Recht bei ehelichen Kindern in der Regel die Eltern, bei nichtehelichen Kindern in der Regel die Mutter, bei Abgabe von Sorgeerklärungen auch der Vater, bei Adoptivkindern die Adoptiveltern.

Landeserziehungsgeld erhalten auch Personen, die ein Kind in Adoptionspflege nehmen, die mit einem Kind des Ehegatten oder Lebenspartners im Haushalt leben oder der nicht sorgeberechtigte Elternteil, wenn der sorgeberechtigte Elternteil zustimmt.

Für adoptierte Kinder und Kinder in Adoptionspflege wird Landeserziehungsgeld im max. zulässigen Rahmen, längstens bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres, gewährt. Die Adoption bzw. der Beginn der Adoptionspflege ist durch Gerichtsbeschluss bzw. eine Bestätigung des Jugendamtes oder der Adoptionsvermittlungsstelle als Kopie nachzuweisen. In Adoptions- und Adoptionspflegefällen tritt an die Stelle des Geburtstages das Datum der Aufnahme des Kindes bei der berechtigten Person. Demnach beziehen sich in diesen Fällen die Begriffe „Lebensmonat“ bzw. „-jahr“ auf den Monat bzw. das Jahr ab der Aufnahme bei der berechtigten Person.

Väter von nichtehelichen Kindern können Landeserziehungsgeld erhalten, wenn der personensorgeberechtigte Elternteil zustimmt, eine Sorgeerklärung abgegeben wurde oder die Anerkennung/Feststellung der Vaterschaft erfolgte. Diese Möglichkeit entfällt, wenn die Vaterschaft bestritten wird oder zunächst ein anderer Mann als Vater des Kindes gilt und dessen Vaterschaft nicht gerichtlich angefochten ist.

Im **Härtefall** (z.B. bei schwerer Krankheit, schwerer Behinderung, Tod eines Elternteils oder erheblich gefährdeter wirtschaftlicher Existenz) kann Landeserziehungsgeld auch an Verwandte bis zum dritten Grad des Kindes (Großeltern, Tanten, Onkeln, ältere Geschwister) oder deren Ehegatten bzw. Lebenspartner gewährt werden.

Zu Nr. 8

Bitte tragen Sie hier **die weiteren Kinder** (abgesehen von dem Kind, für das Landeserziehungsgeld beantragt wird) ein, für die entweder Ihnen oder Ihrem nicht dauernd getrennt lebenden (Ehe/Lebens)Partner Kindergeld oder eine vergleichbare Leistung (z.B. Kinderzulage, Kinderzuschuss) tatsächlich gezahlt wird oder Kindergeld nur deshalb nicht zusteht, weil für das Kind eine andere Leistung gezahlt wird, die das Kindergeld ausschließt. Für diese Kinder erhöht sich die Einkommensgrenze um je 3.140,- Euro. Bitte entsprechende Nachweise (Kindergeldbescheinigung, Zahlungsbelege als Kopie) beifügen. Für dritte und weitere Kinder wird die Leistung für Geburten ab 01.01.2015 einkommensunabhängig gewährt.

Die Erhöhung der Einkommensgrenze kann bei Vorliegen eines Wechselmodells und Auskehrung des hälftigen Kindergeldes als familienrechtlicher Ausgleichsanspruch für den nicht kindergeldbezugsberechtigten Elternteil keine Berücksichtigung finden.

Zu Nr. 9

Zur Aufnahme eines Kindes in den **Haushalt** gehört in der Regel die Begründung eines auf längere Dauer gerichteten Betreuungs- und Erziehungsverhältnisses familiärer Art. Haushalt ist die Wirtschafts- und Wohngemeinschaft innerhalb der Familie. Die Voraussetzungen sind auch noch erfüllt, wenn Sie aus einem wichtigen Grund die Betreuung und Erziehung des Kindes nicht sofort aufnehmen können oder unterbrechen müssen, z.B. bei Krankenhausaufenthalt des Kindes oder der berechtigten Person. Länger als zwei Monate sollte die Unterbrechung nicht andauern.

Zu Nr. 10

In Fällen **besonderer Härte** kann vom Erfordernis der Personensorge, der Betreuung und Erziehung sowie vom Verzicht auf eine volle Erwerbstätigkeit abgesehen werden. Fälle besonderer Härte liegen z.B. vor bei schwerer Krankheit, Behinderung oder Tod eines Elternteils, aber auch bei erheblich gefährdeter wirtschaftlicher Existenz. Demnach kann auch dann ein Härtefall vorliegen, wenn Sie alleinerziehend, ohne Lebenspartner im Haushalt sind und ohne eine volle Erwerbstätigkeit in die Nähe der Sozialhilfeabhängigkeit geraten würden.

Das Erfordernis der Personensorge kann nur entfallen, wenn alle anderen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, das Kind mit einem Verwandten bis dritten Grades oder dessen Ehegatten oder Lebenspartner in einem Haushalt lebt und für dieses Kind kein Landeserziehungsgeld von einem Personensorgeberechtigten in Anspruch genommen wird.

Zu Nr. 11

Für die Betreuung des Kindes kann immer nur einer Person Landeserziehungsgeld gewährt werden. Erfüllen beide Elternteile oder Lebenspartner gleichzeitig die Anspruchsvoraussetzungen, müssen sie festlegen, wer die Leistung erhalten soll. Treffen die Eltern keine Entscheidung, erhält die Mutter, die das Kind betreut, das Landeserziehungsgeld. Die Eltern können den möglichen Anspruchszeitraum auch untereinander aufteilen. Mit einer Erklärung oder Unterschrift bestätigt der andere Elternteil oder Lebenspartner, dass er mit der Inanspruchnahme des Landeserziehungsgeldes durch die antragstellende berechtigte Person einverstanden ist. Die im Antrag getroffene Entscheidung kann nur geändert werden, wenn die Betreuung und Erziehung des Kindes nicht mehr sichergestellt ist. Ein Wechsel im Leistungsbezug ist nur mit Beginn des folgenden Lebensmonates des Kindes wirksam.

Zu Nr. 12

Der Bezug von Elterngeld ist keine Voraussetzung, um Landeserziehungsgeld beziehen zu können. Landeserziehungsgeld kann jedoch nicht vor dem Ende des Anspruchs des Berechtigten auf Basiselterngeld gewährt werden. Bezieht der Berechtigte z.B. bis einschließlich 14. Lebensmonat Basiselterngeld, beginnt der Anspruch auf Landeserziehungsgeld frühestens ab dem 15. Lebensmonat. Ein gleichzeitiger Bezug von Elterngeld Plus bzw. Partnerschaftsbonus und Landeserziehungsgeld ist im 2. Lebensjahr des Kindes möglich.

Zu Nr. 13

Die Zahlbeträge und die Leistungsdauer richten sich nach der Zahl der in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kinder. So beträgt das maximale monatliche Landeserziehungsgeld für das 1. Kind 150 Euro, für das 2. Kind 200 Euro und ab dem 3. Kind 300 Euro.

Eine längerfristige häusliche Betreuung und Erziehung des Kindes ohne Inanspruchnahme eines staatlich geförderten Kindertagesstättenplatzes oder einer staatlich geförderten Kindertagespflege sowohl ab dem vollendeten 14. Lebensmonat des Kindes als auch während des Bezugszeitraumes von Landeserziehungsgeld ermöglicht im 3. Lebensjahr des Kindes eine Inanspruchnahme von 9 Monaten Landeserziehungsgeld bzw. ab dem dritten Kind von 12 Monaten Landeserziehungsgeld.

Bitte beachten Sie vor einer Entscheidung, dass Sie Landeserziehungsgeld entweder beginnend im 2. **oder** 3. Lebensjahr des Kindes beanspruchen können (vgl. hierzu die Ausführungen auf Seite 1 Nr. 2 der Allgemeinen Informationen). Eine Änderung des beantragten Bezugszeitraumes (2. oder 3. Lebensjahr des Kindes) ist nur bis zur Bestandskraft des Bescheides möglich.

Die Inanspruchnahme des Landeserziehungsgeldes können Sie innerhalb des von Ihnen gewählten Bezugszeitraumes (2. oder 3. Lebensjahr des Kindes) frei wählen und auch individuell begrenzen. Dabei ist jedoch zu beachten, dass über das 3. Lebensjahr des Kindes hinaus kein Anspruch besteht.

Zu Nr. 14

Anspruch auf Landeserziehungsgeld besteht nur, wenn Sie im jeweiligen Bezugszeitraum des Landeserziehungsgeldes für Ihr Kind **keinen mit staatlichen Mitteln geförderten Platz in einer Kindertagesstätte oder staatlich geförderte Kindertagespflege** beanspruchen. In Ausnahmen ist die Inanspruchnahme einer staatlich geförderten Kindertagesstätte/Tagespflege bei gleichzeitigem Bezug von Landeserziehungsgeld möglich. So in Härtefällen (Tod, schwere Krankheit, Behinderung eines Elternteils), bei Schülern, Studenten, Beschäftigten zur Berufsbildung, stundenweise bei Eingewöhnung und bei einer Unterbrechung der Betreuung und Er-

ziehung aus wichtigem Grund (z.B. Krankenhaus-/Kuraufenthalt, eine Prüfung). Ebenso ist eine Ausnahme gegeben, wenn ein ärztliches Attest ausweist, dass der stundenweise Besuch einer Kindertagesstätte zur Erzielung eines Therapieerfolges bei einer umschriebenen Entwicklungsauffälligkeit des Kindes erforderlich ist.

Um im 3. Lebensjahr des Kindes Landeserziehungsgeld für die Höchstdauer (9 oder 12 Monate) beanspruchen zu können, darf eine staatlich geförderte Kindertagesstätte/Tagespflege ab dem vollendeten 14. Lebensmonat des Kindes nicht in Anspruch genommen worden sein.

Bitte teilen Sie die Aufnahme des Kindes in einer staatlich geförderten Kindertageseinrichtung/Tagespflege unverzüglich mit!

Zu Nr. 15

Vgl. hierzu die Ausführungen auf Seite 2 Nr. 5 der Allgemeinen Informationen.

Zu Nr. 16

Der Bezug von **Entgeltersatzleistungen** der berechtigten Person im Bezugszeitraum des Landeserziehungsgeldes stellt anzurechnendes Einkommen dar und ein Bezug/Wegfall ist der für Sie zuständigen Erziehungsgeld-/Elterngeldstelle des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt unverzüglich mitzuteilen.

Zu Nr. 17

Anspruch auf Landeserziehungsgeld haben Sie nur, wenn Sie im Bezugszeitraum des Landeserziehungsgeldes **keine** oder **keine volle Erwerbstätigkeit** ausüben.

Keine volle Erwerbstätigkeit liegt vor, wenn

- die wöchentliche Arbeitszeit im Monat durchschnittlich 30 Wochenstunden nicht übersteigt (bei Lehrern Angabe der Pflichtstundenzahl erforderlich),
- eine Beschäftigung zur Berufs(aus)bildung ausgeübt wird oder
- als Tagespflegeperson i.S.d. § 23 Achten Buch Sozialgesetzbuch nicht mehr als 5 Kinder in Tagespflege betreut werden.

Erwerbstätigkeit ist jede auf Gewinn oder Einkommen gerichtete Tätigkeit im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses oder als Selbstständiger oder als mithelfendes Familienmitglied. Der Besuch von Schule und Hochschule stellt keine Erwerbstätigkeit dar.

Auch die Inanspruchnahme von **Erholungsurlaub** im Bezugszeitraum auf der Basis einer Erwerbstätigkeit von mehr als 30 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats steht einer vollen Erwerbstätigkeit gleich. Entsprechende Nachweise über die Bezüge aus dem Bezugszeitraum des Landeserziehungsgeldes sind als Kopie beizubringen.

Zu Nr. 18

Über das **Konto**, auf das das Landeserziehungsgeld überwiesen werden soll, muss der Antragsteller **verfügungsberechtigt** sein. Bitte geben Sie zur Schaffung eines einheitlichen Zahlungsverkehrs bei nationalen und grenzüberschreitenden Zahlungen unbedingt IBAN-Nr. und BIC-Code an.

Erläuterungen zur Erklärung zum Einkommen

Das Landeserziehungsgeld ist für erste und zweite Kinder einkommensabhängig. Für **Geburten ab 01.01.2015** wird die Leistung ab dem dritten Kind **einkommensunabhängig** gewährt. Als Einkommen gilt die **Summe der positiven Einkünfte** im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 EStG abzüglich pauschalisiert **24 vom Hundert**, bei Personen im Sinne des § 10c Abs. 3 Einkommensteuergesetz - EStG - (z.B. Beamte, Richter) abzüglich **19 vom Hundert** der Einkünfte zuzüglich Entgeltersatzleistungen. Von diesem Betrag können noch, soweit vorhanden, bestimmte **Unterhaltsleistungen** und ein **Behindertenpauschbetrag** abgezogen werden. Zu berücksichtigen ist das Einkommen der berechtigten Person und ihres (Ehe/Lebens)Partners. Bei Inanspruchnahme des Landeserziehungsgeldes beginnend im 3. Lebensjahr des Kindes ist das Einkommen aus dem Kalenderjahr nach der Geburt maßgebend, bei Inanspruchnahme beginnend im 2. Lebensjahr des Kindes aus dem Kalenderjahr der Geburt. Nicht als Einkommen zählen nach den §§ 40 bis 40b EStG pauschal versteuerte Einkünfte, z.B. Minijobs. Erst wenn mehrere Minijobs ausgeübt werden und die Einkünfte mehr als 450 Euro, ab 01.10.2022 520 Euro, betragen, werden diese Einkünfte als Einkommen berücksichtigt.

Ist die berechtigte Person während des Bezugszeitraumes von Landeserziehungsgeld nicht erwerbstätig, bleiben ihre Einkünfte aus einer vorherigen Erwerbstätigkeit unberücksichtigt. Übt sie dagegen während des Landeserziehungsgeldbezuges eine zulässige Erwerbstätigkeit aus, sind ihre voraussichtlichen durchschnittlichen Einkünfte aus dieser Erwerbstätigkeit maßgebend, ebenso die in dieser Zeit bezogenen Entgeltersatzleistungen.

Die Höhe der Einkommensgrenze richtet sich nach dem **Familienstand** und nach der **Anzahl der zu berücksichtigenden Kinder**, wobei die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung maßgebend sind. Die Einkommensgrenze beträgt für Geburten ab 01.01.2018 bei Ehegatten, Lebenspartnern, die nicht dauernd getrennt leben und bei eheähnlichen Gemeinschaften 24.600 Euro und bei anderen Berechtigten 21.600 Euro. Sie erhöht sich für jedes weitere Kind um 3.140 Euro (siehe Nr. 8). Übersteigt das Einkommen die Grenze, mindert sich das Landeserziehungsgeld um 5,2 % des die Grenze übersteigenden Einkommens. Ein Betrag von weniger als 10 Euro wird nicht gewährt. Auszahlende Beträge werden auf **volle Euro gerundet**, bis zu 49 Cent nach unten, ab 50 Cent nach oben.

Nach Bescheiderteilung können nur folgende Änderungen, in der Regel auf Antrag, berücksichtigt werden:

- eine Verringerung des durchschnittlichen Einkommens im 2. oder 3. Lebensjahr des Kindes um 20 % im Vergleich zum durchschnittlichen Einkommen aus dem maßgebenden Kalenderjahr (Kalenderjahr der Geburt oder Kalenderjahr nach der Geburt)
- Aufnahme/Aufgabe einer Teilzeiterwerbstätigkeit
- Geburt oder Aufnahme eines weiteren Kindes im Bezugszeitraum
- nachträglicher Eintritt eines Härtefalles (siehe Nr. 10)
- Berücksichtigung eines Behindertenpauschbetrages für ein behindertes Kind oder einen behinderten Elternteil

Die Neuberechnung erfolgt mit Beginn des nächsten Lebensmonates nach der wesentlichen Änderung, rückwirkend jedoch nur für die letzten 6 Monate vor Antragstellung.

Zu Nr. 25

Sie haben zu erklären, ob Ihr (Ehe/Lebens)Partner im maßgebenden Kalenderjahr **Einkünfte aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit** erzielte. Sofern der (Ehe/Lebens)Partner über diese Einkünfte bereits einen Steuerbescheid hat, ist eine Kopie beizufügen. Sonst hat der Nachweis der Einkünfte durch Vorlage einer Kopie der Lohnsteuerkarte, Jahresverdienstbescheinigung oder wenn keine entsprechenden Nachweise vorliegen, durch Ausfüllen der dem Antrag beiliegenden Verdienstbescheinigung durch den Arbeitgeber, zu erfolgen.

Liegen Werbungskosten über dem Arbeitnehmer-Pauschbetrag gemäß § 9a Nr. 1 EStG in Höhe von 1.000 €, VAZR 2022 1.200 €, ab VAZR 2023 1.230 € vor, sind diese glaubhaft zu machen, ggf. durch geeignete Unterlagen bzw. eine gesonderte Aufstellung.

Zu den Einkünften aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit gehören auch Versorgungsbezüge (z.B. Ruhegehalt, Witwen- oder Wai-sengeld) und Übergangsgebühren nach § 11 Soldatenversorgungsgesetz. Bei den Versorgungsbezügen sind nach Abzug der Werbungskosten noch ein Versorgungsfreibetrag und ein Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag nach § 19 Abs. 2 EStG abzuziehen. Entsprechende Nachweise, z.B. Bezügemitteilung, sind als Kopie beizufügen.

Zu Nr. 26

Wurden **Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft** erzielt, sind diese in geeigneter Weise nachzuweisen. Dies hat durch Vorlage einer Kopie des Steuerbescheides aus dem maßgebenden Jahr, aus dem Jahr davor, einer betriebswirtschaftlichen Auswertung oder vorläufigen Gewinnermittlung zu erfolgen. Veräußerungsgewinne sind ebenfalls anzugeben und zu berücksichtigen, soweit sie die Freibeträge überschreiten.

Zu Nr. 27

Haben Sie **Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung** ist eine Kopie des Steuerbescheides für das maßgebende Kalenderjahr vorzulegen. Liegt noch kein aktueller Steuerbescheid vor, kann auf die Kopie des Steuerbescheides aus dem Jahr davor zurück gegriffen werden. Ein Verlustausgleich zwischen verschiedenen Einkunftsarten kann nicht berücksichtigt werden.

Zu Nr. 28

Einkünfte aus Kapitalvermögen sind als Jahresbetrag anzugeben, ohne Abzug des Sparer-Pauschbetrages. Kapitalerträge werden ab 2009 nur soweit besteuert, als sie den Sparer-Pauschbetrag übersteigen. Der Sparer-Pauschbetrag beträgt bei gemeinsam veranlagten Ehepaaren 1.602 €, sonst 801 €, ab 2023 2.000 € bzw. 1.000 € (§ 20 Abs. 9 EStG). Als Nachweis für die Einkünfte dient der Steuerbescheid aus dem maßgebenden Kalenderjahr, ggf. aus dem Jahr davor oder eine Bescheinigung der Bank als Kopie.

Zu Nr. 29

Zu den **sonstigen Einkünften im Sinne des § 22 EStG** gehören z.B. Rentenzahlungen, Einkünfte aus Zuschüssen und sonstigen Vorteilen, die als wiederkehrende Bezüge gewährt werden, Einkünfte aus Unterhaltsleistungen von ehemaligen Ehepartnern, soweit diese als Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 EStG vom Leistenden geltend gemacht wurden, Einkünfte aus Spekulationsgeschäften, gelegentlichen Vermittlungen und aus Abgeordnetenbezügen. Entsprechende Nachweise für das maßgebende Kalenderjahr, z.B. Steuerbescheid, Urteil/Vereinbarung über den Unterhalt, Zahlungsengänge, Rentenbescheid, sind als Kopie beizufügen.

Zu Nr. 30

Zur Ermittlung der **Einkünfte, die allein nach ausländischem Steuerrecht** zu versteuern sind oder **keiner staatlichen Besteuerung** unterliegen, sind die erforderlichen Nachweise und Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, in beglaubigter Übersetzung als Kopie vorzulegen. Dies gilt nicht für Personen, die in den Anwendungsbereich der EG/EWR-Verordnungen fallen. Diese können die Unterlagen in der Amtssprache ihres EU/EWR-Herkunftslandes vorlegen. Bei Einkünften aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit, die allein nach ausländischem Steuerrecht zu versteuern sind oder keiner staatlichen Besteuerung unterliegen, wird von dem um 1.000 €, ab 2022 um 1.200 €, ab 2023 um 1.230 € verminderten Bruttobetrag ausgegangen. Andere entsprechende Einkünfte werden nach § 2 Abs. 1 und 2 EStG ermittelt. Die Beträge in ausländischer Währung werden entsprechend des für Ende September des Vorjahres von der Europäischen Zentralbank bekannt gegebenen Referenzkurses in Euro umgerechnet.

Zu Nr. 31

Neben den **Entgeltersatzleistungen** der berechtigten Person im Bezugszeitraum des Landeserziehungsgeldes sind auch diese des (Ehe/Lebens)Partners aus dem maßgebenden Kalenderjahr in Höhe des Nettobetrages als Einkommen zu berücksichtigen. Entsprechende Leistungen sind z.B. Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Verletztengeld, Insolvenzgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld oder aus dem europäischen Sozialfonds finanzierte vergleichbare Entgeltersatzleistungen.

Zu Nr. 32

Von der Summe der positiven Einkünfte werden pauschaliert **24 von Hundert** abgezogen. Gehören Sie zum Personenkreis, der Arbeitnehmereinkünfte als Beamter, Richter, Berufssoldat, Vorstandsmitglied einer Aktiengesellschaft, Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH, bezieht, werden **19 von Hundert** abgezogen. Beim Wechsel von einer zur anderen Personengruppe im maßgebenden Kalenderjahr ist grundsätzlich der höhere Betrag von 24 % anzusetzen.

Zu Nr. 33

Unterhaltsleistungen, soweit diese im maßgebenden Kalenderjahr gezahlt wurden, werden abgesetzt an andere Kinder, für die die Einkommensgrenze nicht um 3.140 Euro erhöht werden kann, bis zu dem durch Unterhaltstitel oder durch Vereinbarung festgelegten Betrag und an sonstige Personen, soweit die Leistungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 EStG oder § 33a Abs. 1 EStG berücksichtigt werden.

Unterhaltsleistungen sind abzuziehen an:

- ehemalige Ehepartner (geschieden oder dauernd getrennt lebend) bis zu 13.805 Euro,
- Kinder, für die weder der Antragsteller noch eine andere Person einen Anspruch auf Kindergeld/Kinderfreibetrag hat, sowie für Verwandte in gerader Linie (Enkel, Eltern, Großeltern) bis zu 9.744 Euro (ab VAZR 2022 10.347 Euro) je Person und
- andere Verwandte bis zu 9.744 Euro (ab VAZR 2022 9.984 Euro) je Person, soweit bei ihnen zum Unterhalt bestimmte inländische öffentliche Mittel (z.B. Arbeitslosengeld II, ab 2023 Bürgergeld) durch die Unterhaltsleistungen gekürzt werden.

Unterhaltsleistungen sind für das maßgebende Kalenderjahr nachzuweisen. Soweit Prognoseentscheidungen für den Bezugszeitraum des Landeserziehungsgeldes zu treffen sind, wird ein Nachweis über die Zahlung der letzten 4 Monate angefordert.

Zu Nr. 34

Ein **Pauschbetrag** kann für ein behindertes Kind, für das die Eltern Kindergeld erhalten/erhalten würden, oder wegen der Behinderung der berechtigten Person bzw. des (Ehe/Lebens)Partners berücksichtigt werden, wenn ein Grad der Behinderung (GdB) auf mindestens 50 festgestellt ist oder wenn ein Grad der Behinderung auf weniger als 50, aber mindestens auf 25 (GdB 20 ab VAZR 2021) festgestellt ist und die Behinderung zu einer dauernden Einbuße der körperlichen Beweglichkeit geführt hat.

Der Grad der Behinderung und die Einbuße der körperlichen Beweglichkeit sind durch Bescheid/Bescheinigung oder Schwerbehindertenausweis als Kopie nachzuweisen. Die Höhe des Pauschbetrages ergibt sich aus § 33b Abs. 3 EStG.

Ist die behinderte Person blind oder taubblind (Merkzeichen BI, Tbl) oder infolge ihrer Behinderung so hilflos (Merkzeichen H), dass sie für eine Reihe von häufig und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen zur Sicherung ihrer persönlichen Existenz im Ablauf eines jeden Tages fremder Hilfe dauernd bedarf, kann ein Pauschbetrag von 3.700 Euro (7.400 Euro ab VAZR 2021) berücksichtigt werden. Diese Voraussetzungen sind auch erfüllt, wenn die Hilfe in Form einer Überwachung oder Anleitung zu vorgenannten Verrichtungen erforderlich ist bzw. wenn die Hilfe zwar nicht dauernd geleistet werden muss, jedoch eine ständige Bereitschaft zur Hilfeleistung erforderlich ist